

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 656

Tabelle der Gütemerkmale für natürliche Fettsäuren und deren Rohstoffe

Quaker.	Warenart	Verarbeitungsgrad	Qualitätsmindestforderungen					Jodzahl	Jodfarbz.	Bemerkungen
			A Gesamtfeigehalt in %	Un- v. erseifbar bis zu %	Wasser- Schmutz bis zu %	davon Schmutz kleiner als %				
1	Talg-Destillat-Fettsäure Schmalz-Destillat-Fettsäure Stearinsäure Kokosöl-Destillat-Fettsäure Palmöl-Destillat-Fettsäure Knochen-, Klauenöl Huf-, Zehenöl	gespalten, 99 destilliert und gegebenenfalls gehärtet		2	1	0,3 liegt je Erzeugnis fest	25			
2	Ölsäure (Olein) Tierkörper-Destillat- Fettsäure Palmkernöl-Destillat- Fettsäure Erdnußöl-Destillat-Fettsäure Spermöl-Destillat-Fettsäure	wie vor 99		2	1	0,3 wie vor	50		Die Fettsäuren der Gruppe 2 entsprechen in Qualität bzw. Verwendung der HO-Synthese- Fettsäure	
3	Gehärtete Raffinations- Destillat-Fettsäure, gemischt und sortenrein (mit Aus- nahme der in Gruppe 1 und 2 genannten) Schweinefett Spermöl-Spaltfettsäure	wie vor 99		2	1	0,3 wie vor; bei Misch- fettsäuren ist Jodzahl nach Möglich- keit an- zugeben	75		Die Fettsäuren der Gruppe 3 entsprechen in Qualität bzw. Verwendung der K-Synthese- Fettsäure	
4	Tierkörperfette, roh Spülwasserfett, Margarine-Hartfettsäure, roh Leimfett, Knochenfett (Koch u. Extr.) Talg, techn. Hartfett-Soapstock	roh, nicht aufbereitet	98	2	2	1 liegt je Erzeugnis fest	—			
5	flüssige, rohe Raffinations- Fettsäure, sortenrein Spermöl, roh	wie vor 98		2	2	1 wie vor	—			
6	flüssige, rohe Raffinations- Mischfettsäure Tierkörper-Extraktionsfett, roh Tierkörper-Fettsäure, roh aus Abfällen Öl-Soapstock	wie vor Ö 7 2			3	1 bei Misch- fettsäuren nach Möglich- keit angeben	—			

## Preisordnung Nr. 657.

— Anordnung über die Preise für Rohkolben  
für Allgebrauchslampen und Speziallampen —

Vom 2. Oktober 1956

## § 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern:  
52 19 11 00 Rohkolben für Allgebrauchslampen,  
52 19 12 00 Rohkolben für Speziallampen  
gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise  
■ obwohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

## § 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus  
dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und  
Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrie-  
abgabepreise, die gleichzeitig als Betriebspreise gelten,

sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisord-  
nung aufgeführt. Die Produktionsabgabe wird vom  
Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrie-  
abgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und  
gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabe-  
preisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen  
Betrieben durch das Ministerium der Finanzen be-  
kanntgegeben.

## § 3

Die Preise gelten „frei Versandstation, verladen,  
ausschließlich Verpackung“ — bei Selbstabholung  
„frei Fahrzeug, verladen, ausschließlich Verpackung“ —  
bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, ausschließ-  
lich Verpackung“. Verpackung gilt als Leihverpackung  
im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.